

Stadtverwaltung · Postfach 10 11 40 · 51311 Leverkusen

Herrn Präsidenten des Landtags NRW
 Herrn André Kuper, MdL
 Landtag Nordrhein-Westfalen
 Platz des Landtags 1
 40221 Düsseldorf

per Mail: anhoerung@landtag.nrw.de

Fachbereich .
 oder Dienststelle .
 Dienstgebäude . Fr.-Ebert-Platz 1
 Sachbearbeitung .
 Tel. 02 14/406-0 .
 Durchwahl 406 . 88 00
 Telefax 406 . 88 02
 Ihr Zeichen/vom .
 Mein Zeichen . OB
 Tag . 03.11.2020

**Gewerbesteuerausgleichsgesetz NRW (GewStAusgleichsG)
 Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 17/ 11195**

Sehr geehrter Herr Präsident,
 sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

zu o.g. Gesetzesentwurf der Landesregierung nehmen wir, aufgrund der besonderen Situation der Stadt Leverkusen, gesondert Stellung zur Anhörung am 06.11.2020 im Landtag NRW.

Die Stadt Leverkusen hat vom Jahr 2019 auf das Jahr 2020 den Gewerbesteuerhebesatz von 475 PP auf 250 PP abgesenkt. In der Planung ging die Stadt Leverkusen jedoch von einem Gewerbesteuer-Ist von 135 Mio. Euro aus, unabhängig von der Höhe des Hebesatzes.

Auch die Stadt Leverkusen hat – wie wahrscheinlich alle Kommunen – unter den massiven fiskalischen Auswirkungen der Corona-Pandemie zu leiden. Der städtische Haushalt wird durch z. T. extreme Steigerungen im Bereich der Eingliederungshilfen (SodEG), bei Schutzausrüstungen, Sicherheitsdiensten und Pflegeleistungen sowie laufenden Zuschüssen belastet. Weiterhin ergeben sich Haushaltsbelastungen aus der Absetzung der Kindergarten- und OGS-Beiträge inkl. der Verpflegungskosten, Ausfällen bei der Vergnügungssteuer sowie durch Mindererträge bei der Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen im Bereich der Gastronomie und bei Großveranstaltungen. Daneben sind bereits Belastungen aus den Gemeindeanteilen der Einkommen- und der Umsatzsteuerbeteiligung zu verzeichnen.

Die hauptsächliche Haushaltsbelastung ergibt sich jedoch auch in Leverkusen durch den Wegfall der Gewerbesteuereinnahmen.

Nach der ersten Fassung des o. g. Gesetzes von Anfang September 2020 hätte die Stadt Leverkusen wie alle anderen von Corona betroffenen NRW-Gemeinden Zuweisungen aus der Ausgleichsmasse des GewStAusgleichsG (Gesamtvolumen 2,72 Mrd. €) erhalten. Berechnungsgrundlage des ersten bekannten Gesetzesentwurfs waren die durchschnittlichen GewSt-Zahlungen der Jahre 2017 – 2019. Berechnungszeitraum waren immer die kompletten Kalenderjahre. Diese wurden dann mit den für 2020 (ebenfalls Kalenderjahr) zu erwartenden GewSt-Zahlungen verglichen. Nach ersten Berechnungen wäre ein Betrag von 35 Mio. € aus dem GewStAusgleichsG auf die Stadt Leverkusen entfallen. In der nunmehr vorliegenden Gesetzesfassung von Anfang Oktober wird jedoch von dieser Berechnungsbasis grundlegend abgewichen.

Nach dem nunmehr vorliegenden Gesetzesentwurf wird bei der Berechnung nach dem GewStAusgleichsG das maßgebliche Netto-Gewerbesteueraufkommen I – III. Quartal 2020 unter Berücksichtigung des Hebesatzes des Jahres 2019 von 475 % ermittelt. Das bedeutet konkret für die Stadt Leverkusen:

Aus den Netto-Gewerbesteuereinzahlungen der ersten drei Quartale 2020 i. H. v. ca. 62,5 Mio. € resultiert eine rein fiktive Rechengröße von fast 119 Mio. €. Unter Hinzuziehung des Aufkommens aus dem IV. Quartal 2019 i. H. v. ca. 12 Mio. € ergibt sich ein fiktives maßgebliches Netto-Gewerbesteueraufkommen von über 130 Mio. €.

In letzter Konsequenz wird Leverkusen rechnerisch so gestellt, als ob die Corona-Krise im Stadtgebiet keine Defizite verursacht hätte. Dies entspricht aber nicht der Realität, sondern stellt eine rein mathematische Betrachtungsweise dar.

Auch Leverkusen hat erhebliche Defizite bei den Gewerbesteuereinnahmen zu verzeichnen. Unter Beachtung laufender Herabsetzungsanträge für die Veranlagungszeiträume 2019 und 2020 und konkreter Stundungsanträge mit einer aktuellen Gesamthöhe von über 35 Mio. € rechnet die Stadt Leverkusen mit einem Gewerbesteueraufkommen von knapp unter 100 Mio. €.

An dieser Stelle sei nochmals ausdrücklich betont: Alle Herabsetzungs- und Stundungsanträge beziehen sich auf Corona-bedingte Vorgänge. Damit liegt die Stadt Leverkusen im Bereich des vom Arbeitskreis Steuerschätzung prognostizierten Wertes (158. Sitzung) von 23,8 % an Aufkommensrückgängen im Bereich der Gewerbesteuer.


Im Fazit kann also Folgendes festgehalten werden: Der jetzige Gesetzesentwurf zum GewSt-AusgleichsG bedeutet für Leverkusen, dass die tatsächlichen coronabedingten Ausfälle bei der Gewerbesteuer keine Berücksichtigung finden würden.

Aus diesem Grund bitten wir dringend um Prüfung, wie auch u.a. der Stadt Leverkusen coronabedingte Ausfälle erstattet werden können. Zumindest sollten die tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Ausfälle/ Mehrkosten im Ist erstattet werden.

Wir bitten um Weiterleitung dieser Stellungnahme an die Mitglieder der betroffenen Ausschüsse.

Mit freundlichen Grüßen


Uwe Richrath
Oberbürgermeister


Markus Märtens
Stadtkämmerer